

Satzung

Das Erich Kästner Haus für Literatur e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Das Erich Kästner Haus für Literatur e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige, zukunftsfähige Förderung von Kunst und Kultur, von Forschung und Bildung, insbesondere kultureller Jugendbildung und lebenslangem Lernen, von Kreativität, Experiment und Innovation, von Identität, sozialem Frieden, Heimatpflege und der Völkerverständigung sowie die Schaffung von internationalen und disziplinübergreifenden Foren.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Sammeln von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Errichtung und das Betreiben des realen und virtuellen mobilen interaktiven micromuseum® für Erich Kästner in Dresden entsprechend der baulichen und gestalterischen Konzeption des Urhebers, Ruairí O´Brien.
 - die Organisation und die Durchführung von Kulturveranstaltungen, insbesondere Literaturveranstaltungen, Formate der kulturellen Bildung und Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
 - die Aufnahme und Pflege der Verbindung mit Persönlichkeiten und Institutionen, die in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand, der über die Aufnahme befindet, schriftlich beantragt.

(2) Der Verein besteht aus einer vom Vorstand zu begrenzenden Anzahl an ordentlichen Mitgliedern, die ihre Fachkompetenz zum Aufbau und Betrieb des Museums sowie zur Leitung des Veranstaltungsbetriebes belegen können. Die ordentlichen Mitglieder nehmen alle ihre Rechte wahr. Dazu wird ein Freundeskreis aus fördernden Mitgliedern (Fördermitgliedern) aufgebaut. Fördermitglieder nehmen in der Mitgliederversammlung nur das Anwesenheitsrecht und das Recht auf ihre beratende Stimme wahr. Sie besitzen kein Stimmrecht. Den Fördermitgliedern werden im Hinblick auf Veranstaltungen und im Museum erwerbbar Produkte besondere Vergünstigungen gewährt. Einzelne Angebote an die fördernden Mitglieder erarbeitet der Vorstand entsprechend der Größe des Vereins. Eine Mitgliederordnung kann durch den Vorstand festgelegt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand
- mit dem Tod des Mitgliedes
- mit der Auflösung des Vereins
- mit dem Ausschluss durch den Vorstand

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Weitere Organe können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

(3) Ergänzende Bestimmungen zur Arbeitsweise der einzelnen Organe, bezüglich ihrer Kompetenzen und ihres Zusammenwirkens untereinander können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen Vereinsmitglieder an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder einberufen werden.

(3) Zur Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Einladungen vom Vorstand schriftlich und persönlich an jedes Mitglied, unter

Verwendung der zuletzt bekannten Adresse, zu richten. Es ist eine Einladungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Nicht beschlussfähige Mitgliederversammlungen sind mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Es hat eine erneute Einladung zu erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Wiederholungsversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(6) Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht auf einen Dritten übertragen.

(7) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

(8) Für Satzungsänderungen und Anfechtungen von Vorstandsbeschlüssen über Mitgliederaufnahme oder -ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(9) Für die Änderung des Satzungszweckes und die Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder notwendig.

(10) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied sollte Schriftsteller*in sein.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung bezüglich der geleisteten Arbeit rechenschaftspflichtig.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, können jedoch auch andere Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins mit bestimmten Geschäften beauftragen.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführer*in

(1) Der Vorstand bestellt als besonderen Vertreter eine/n Geschäftsführer*in.

(2) Der/die Geschäftsführ*in hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die laufenden Geschäfte des Vereins wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- Personalverwaltung und Supervision
- Strukturplanung und Administration
- Finanzmanagement und Fundraising
- Programmplanung
- Netzwerk- und Lobbyarbeit für Literatur

(3) Der/die Geschäftsführer*in hat Bankvollmacht und kann zur Wahrnehmung der Aufgaben über die Mittel des Vereins verfügen. Bei Einzelausgaben oder dem Abschluss von Einzelverträgen, die eine Summe von 5.000 Euro überschreiten, hat er/sie die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(4) Der Vorstand kann mit einer Frist von einer Woche von dem/der Geschäftsführer*in mündlichen Bericht über die geleistete Arbeit und die Finanzgeschäfte sowie die Vorlage der Geschäftsunterlagen verlangen.

(5) Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 9 Protokoll

Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt. Diese dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter*in gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Bei der Liquidation müssen die Belange des Urhebers berücksichtigt werden.

(2) Sollten sich Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Gesamtgültigkeit der Satzung davon unberührt. Die entsprechenden Passagen sind so zu interpretieren, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist, ihr Sinn jedoch erhalten bleibt. Ist dies nicht zu erreichen, sind sie ersatzlos zu streichen. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezüglich Satzungsänderungen zu Richtigstellung vorzunehmen und diese zur Eintragung zu bringen.

(3) Diese Satzung tritt im Innenverhältnis nach Beschlussfassung der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister.